

Antrag auf Abgabe eines Vertragsangebots für einen Gruppenversicherungsvertrag der Swiss Life Pensionskasse AG (Invitatiomodell)

GP-Name										
VVR-Nr.	-					-				
FD-Nr.	Vermittler-Nr.									
	BbV-Name									

Folgende Vertragsdaten sollen vereinbart werden:

Beitragsorientierte Leistungszusage Leistungszusage

Firma _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

1. Personenkreis

gemäß Vorschlag vom _____ 2 0 1

und beigefügter Beschreibung (evtl. Beiblatt)

Aufnahmebedingungen:

Minstdienstzeit _____ Jahre Mindestalter _____ Jahre

2. Versicherungsbeginn

0 1 _____ 2 0 1 _____ Stichtag des Vertrags 0 1 _____

3. Tarife

Tarif _____ Endalter _____ Prolongationsphase ab _____ bis _____ Rentengarantiezeit _____ Jahre

falls Berufsunfähigkeitsversicherung beantragt:

Pauschalregelung (50/50) Staffelformregelung (25/75) Monate Karenzzeit

4. Art und Höhe der Versicherungsleistungen und Tarife

gemäß Vorschlag vom _____ 2 0 1

und beigefügter Beschreibung (evtl. Beiblatt)

5. Beitragszahlungsweise

Einmalbeitrag laufender Beitrag

jährlich 1/2-jährlich 1/4-jährlich monatlich

6. Verwendung der Überschüsse

Leistungserhöhung verzinsliche Ansammlung

7. Unverfallbarkeit/Bezugsrecht*

Entgeltumwandlung
Unverfallbarkeit ab Beginn; die von der Firma aufrecht zu erhaltende Anwartschaft entspricht nach § 2 Abs. 5a BetrAVG den bis zum vorzeitigen Ausscheiden finanzierten Leistungen.

Arbeitgeberfinanziert
Unverfallbarkeit dem Grunde nach:
 Unverfallbarkeit ab Beginn
 Gesetzliche Mindestregelung nach § 1b BetrAVG

8. Antragsunterlagen*

ein Verzeichnis der zu versichernden Personen liegt bei Aufnahmeanträge ggfs. mit ergänzenden Fragen sind beigefügt

9. Beitragszahlung

Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für folgendes Konto in Deutschland

Überweisung

Kontodaten:

Konto-Nr. _____ Bankleitzahl _____

Geldinstitut _____

Unterschriften

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie auch, die Gesonderte Mitteilung zu den Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung gemäß § 19 Abs. 5 VVG gelesen und beachtet zu haben.

Ort _____ Datum _____

Stempel und Unterschrift der Firma

Unterschrift des Vermittlers

* Bemerkungen auf der Rückseite beachten

Bemerkungen

zu 7.: Bezugsrecht

Der Arbeitgeber ist Beitragsschuldner und Versicherungsnehmer. Auf die Versicherungsleistungen bezugsberechtigt sind die Arbeitnehmer bzw. deren Hinterbliebenen.

Bei der arbeitgeberfinanzierten Pensionskassenversorgung sieht der Gesetzgeber ein Mindestalter und eine Mindestzusagedauer vor, ab wann das Bezugsrecht auf die Versicherungsleistungen uneingeschränkt unwiderruflich wird.

Der Arbeitgeber kann selbstverständlich eine großzügigere Bezugsrechtsregelung festlegen.

Bei der Pensionskassenversorgung aus Entgeltumwandlung hingegen ist das Bezugsrecht ab Beginn uneingeschränkt unwiderruflich. Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschüsse. Hinterbliebenenleistung und Sterbegeld sind im Todesfall an die versorgungs- bzw. empfangsberechtigte(n) hinterbliebene(n) Person(en) zu zahlen. Bei Versicherungen mit Einschluss einer steigenden Hinterbliebenenrente mit Option auf Kapitalauszahlung (vgl. B) wird eine Hinterbliebenenrente bzw. ein Sterbegeld im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausbezahlt.

A) Bei Einschluss einer individuellen Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ist die Hinterbliebenenleistung für den Todesfall an die benannte versorgungsberechtigte Person zu zahlen. Diese Person muss gegenüber der Swiss Life Pensionskasse bei Beantragung der Zusatzversicherung separat gemeldet werden.

Versorgungsberechtigte Hinterbliebene können sein:

- a) der überlebende Ehegatte bzw. der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG),
- b) der Lebensgefährtin des Arbeitnehmers, sofern der Swiss Life Pensionskasse hierzu eine gesonderte Vereinbarung vorliegt.

B) Bei Versicherungen mit steigendem Hinterbliebenenschutz ist die Hinterbliebenenleistung bzw. das Sterbegeld im Todesfall in nachstehender Rangfolge zu zahlen an:

- a) den überlebenden Ehepartner bzw. den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG), mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war bzw. in Partnerschaft gelebt hat,
- b) die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG zu gleichen Teilen,
- c) den Lebensgefährten der versicherten Person, sofern der Swiss Life Pensionskasse hierzu eine gesonderte Vereinbarung vorliegt oder
- d) die für das Sterbegeld empfangsberechtigte Person, sofern zum Todesfallzeitpunkt der versicherten Person die unter a) bis c) benannten Personen fehlen.

Die unter A) bzw. B) vorgenannten für den Todesfall begünstigten Hinterbliebenen haben einen unwiderruflichen Anspruch auf die Versicherungsleistung für den Fall des Todes der versicherten Person.

zu 8.: Antragsunterlagen

Sofern keine separate Arbeitnehmer-Erklärung gefordert wird, bestätigt der Arbeitgeber mit seiner Unterschrift, dass die listenmäßig aufgeführten Betriebsangehörigen im Zeitpunkt der Antragstellung nachhaltig voll arbeitsfähig sind. Den angemeldeten Personen ist bekannt, dass im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung stehende Daten auf Datenträgern gespeichert werden.

Es gelten die jeweiligen Annahmerichtlinien. Gegebenenfalls sind ergänzende Gesundheitsfragen zu beantworten oder Atteste beizubringen.

Wichtiger Hinweis!

Die Swiss Life Pensionskasse wurde gemäß Aktenzeichen VA24-PK-49/02 am 26.11.2002 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, genehmigt.

Bitte vermerken Sie auf der Antragsvorderseite das gewünschte Bezugsrecht.